

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...
Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern
Band: - (1872)

Artikel: Direktion des Kirchenwesens
Autor: Teuscher
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416160>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Direktion des Kirchenwesens.

Direktor: Herr Regierungsrath Teufcher.

A. Reformirte Kirche.

I. Beschlüsse der Kantonsynode.

1) Wegen abgelaufener Amtsdauer wurden frisch gewählt: der Präsident, der Vice-Präsident und die beiden Sekretäre der Synode, der Synodalausschuß und der Generalreferent pro 1873.

2) In Sachen der Liturgierevision wurde beschlossen:

- a. Die gegenwärtige Liturgie ist einer Revision zu unterwerfen mit der Bedingung, daß diese Revision nach der Norm des mit sich selbst zusammenstimmenden Inhalts der heil. Schrift und unter Anerkennung der Grundlagen des allgemeinen Christenglaubens vorzunehmen ist.
- b. In der neuen Liturgie ist das bisherige Taufbekenntniß als zu Recht bestehend beizubehalten.

Den Gemeinden, welche nach ihrer Gewissensüberzeugung das bisherige Admissionsbekenntniß vorziehen, ist gestattet, dasselbe statt des Taufbekenntnisses zu gebrauchen.

- c. Mit der Ausführung dieses Beschlusses wird eine Kommission von 9 Mitgliedern beauftragt. Diese Kommission ist durch den Synodalausschuß zu wählen.

3) Ferner wurde beschlossen, das Referat des Herrn Pfarrer Ammann über die Liturgierevision, sowie den Generalbericht des Herrn Großrath von Tavel über den religiös-sittlichen Zustand des Kantons Bern, verkürzt und vom Synodalausschuß durchgesehen, dem Druck zu übergeben.

4) Projekt-Reglement über Prüfung und Aufnahme der Verdigt-
amtstandidaten.

Die Synode beschloß, auf dieses Projekt-Reglement nicht ein-
zutreten, sondern dasselbe an den Synodalausschuß zurückzuweisen
und diesen zu ersuchen, einen modus vivendi mit der Regierung
zu vereinbaren.

5) Beschwerde der Bezirksynode Büren über Umwandlung der
Pfarrholzpensionen in ein Geldfixum und überhaupt über Abänderung
des gesetzlichen und urbarmäßigen Standes des Pfarreinkommens.

Die Synode beschloß, diese Beschwerde dem Großen Rathe in
empfehlendem Sinne und mit dem Zusatz vorzulegen, es verhalte
sich im ganzen deutschen Kanton, wie in dem Synodalbezirk Büren.

II. Beschlüsse und Erlasse der weltlichen Behörden.

a. Regierungsrath.

1) Genehmigung der revidirten Statuten des Kultusvereins der
Israeliten der Stadt Bern, im Jahr 1867 als Aktiengesellschaft
konstituiert, 16. Februar 1872.

2) Beschluß auf Antrag der Direktion, es sei die Frage der
neuen Kirchenorganisation ungesäumt an die Hand zu nehmen,
16. März 1872.

3) Beschluß für Beibehaltung des bisherigen Usus in Betreff
des Erlasses der Bettagsproklamation, 28. August 1872.

4) Erhöhung der Pfrundholzpensionen in Geld für die Pfarreien
Belp, Münsingen, Mühleberg, Lenk, Krauchthal und Reichenbach.

5) Konferenzen, bei welchen sich der Regierungsrath durch den
Kirchendirektor vertreten ließ:

Bei Anlaß des mitgetheilten Jahresberichts und Rechnung von
Seite der Regierung von Zürich, betreffend die reformirte Gemeinde
in Luzern, wurden die kontribuierenden Stände zu einer nochmaligen
Konferenz auf den 21. Dezember 1872 eingeladen.

An dieser Konferenz wurde beschlossen:

- a. sich auf den 31. Dezember 1872 aufzulösen und die Wahr-
nehmung der betreffenden Interessen der reformirten Gemeinde
in Luzern selbst zu übertragen.

b. die Regierung des Standes Zürich zu ersuchen und zu ermächtigen, die Liquidation des bisherigen Verhältnisses zwischen der Konferenz und der Gemeinde zu übernehmen und der Lehrern nach dem Abschlusse und der Genehmigung der Rechnung für das Jahr 1872 das Vermögen, wie es sich auf jenen Zeitpunkt als reines Guthaben herausstellen wird, ausshinzugeben.

Mit diesen Schlußnahmen der Konferenz einverstanden, wurde der Regierung von Zürich die hierseitige Genehmigung angezeigt.

6) Mutationen im Personalbestand der aktiven Geistlichen.

In das Ministerium wurden aufgenommen bloß 3, nämlich 2 hierseitige Kantonsbürger und 1 aus dem Kanton Neuenburg. Dagegen gingen ab: durch Tod 2, infolge Demission 4, zusammen 6.

7) Urlaub vom aktiven Kirchendienst auf unbestimmte Zeit erhielten 2, und zwar 1 mit Einstellung im Range und 1 mit Beibehaltung seines Ranges.

8) Infolge Erledigung durch Tod, Demission oder Beförderung wurden 16 Pfarrstellen neu besetzt.

Infolge Todesfall wurde 1 ordentliches Leibgeding erledigt und nach erfolgter Ausschreibung neu vergeben; sodann wurden 2 außerordentliche Leibgedinge bewilligt. Der bisherige Staatsbeitrag wurde auch pro 1872 verabreicht: für die reformirten Kirchen in Solothurn und Luzern (für Luzern das letzte Mal) je Fr. 580, und für die Predigerbibliothek Fr. 100.

b. Kirchen-Direktion.

Außer der Begutachtung und Antragstellung in den hievord bezeichneten besorgte die Kirchen-Direktion noch folgende Geschäfte: die Anordnung der Installation neugewählter Pfarrer, die Anordnung und Versetzung von Vikarien, 21 Gesuche um Urlaub auf kürzere Dauer, 3 Gesuche um Aufnahme in Unterweisungskurs und Admision vor dem gesetzlichen Alter und endlich wieder verschiedene Einfragen von Geistlichen in Besoldungs- und andern Angelegenheiten.

B. Katholische Kirche.

I. Angelegenheiten des Bisthums Basel im Allgemeinen.

Nach Kenntnißnahme wurde ohne weitere Verfügung ad acta gelegt: das Fasten-Mandat des Bischofs von Basel vom 18. Jan. 1872

und die 42ste Jahresrechnung über den vom sel. Bischof Neveu gegründeten Stipendienfond pro 1871.

Diözesan-Konferenz in Solothurn vom 19. November 1872, wobei aber Luzern und Zug nicht vertreten waren. Laut dem dießfalligen Protokoll wurde beschlossen:

1) Das vatikanische Dekret vom 18. Juli 1870 über die Unfehlbarkeit des Papstes wird nicht anerkannt und ihm keinerlei rechtliche Wirksamkeit beigelegt.

2) Dem Bischof wird die Berechtigung abgesprochen und untersagt, Priester mit Censuren zu belegen, weil sie gegen das Unfehlbarkeitsdogma auftreten.

3) Dem Bischof wird die Berechtigung abgesprochen und untersagt, Pfarrer der Diözese ohne Mitwirkung der kantonalen Behörden abzusetzen.

4) Der Bischof wird aufgefordert, innert einer Frist von 14 Tagen, vom Tage des Empfanges des Diözesanbeschlusses an, sich über das in den Motiven näher bezeichnete Verhalten bei dem Vororte der Diözesankonferenz zu Händen derselben zu verantworten.

5) Der Bischof wird aufgefordert, innert der gleichen Frist von 14 Tagen die gegen die Pfarrer Egli und Schwind ausgesprochene Exkommunikation und Amtsentsetzung bedingungslos zurückzuziehen.

6) Der Bischof wird nachdrücklich eingeladen, den Kanzler Duret von seiner Stelle zu entlassen.

7) Die Diözesankonferenz wird sofort nach Ablauf der oben angeführten Frist wieder zusammentreten, um das Weitere zu beschließen, und der Vorort wird ersucht, sämtliche Stände dazu einzuladen.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 1872 hatte der Vorort die Antwort den übrigen Diözesanstädten mitgetheilt. Die nächste Konferenz darüber fiel aber in Januar 1873.

II. Speziell für den Kanton Bern wurden folgende Angelegenheiten behandelt:

- 1) Verschiedene Gesuche um Besoldungszulagen und Pensionen.
- 2) Für den katholischen Gottesdienst in Interlaken wurde für das Jahr 1872 ein Beitrag von Fr. 200 bewilligt.

3) In 5 Fällen Ausschreibung von Pfarreien mußte wiederholt mit dem Bischof korrespondirt werden; ebenso

4) In 4 Fällen bei Pfarrwahlen, indem die bischöflichen Wahlvorschläge genehmigt wurden.

5) Einer Anzeige gegen den katholischen Pfarrer in Biel wegen Profelntemacherei wurde nach genauer Untersuchung keine weitere Folge gegeben.

6) Eine Vorstellung des Volksvereins aus dem Laufenthal für Abänderung des bisherigen Modus für die Pfarrwahlen, sowie Vorstellungen von sämtlichen Gemeinden des Amtsbezirks Laufen im entgegengesetzten Sinne wurden soweit berücksichtigt, daß diese Angelegenheit bei der neuen Kirchengesetzgebung behandelt werden soll.

7) Der Gemeinde Courroux wurde behufs Erweiterung der Kirche durch einen Neubau für Erwerbung des nöthigen Terrains das Expropriationsrecht erteilt.

8) Der katholischen Genossenschaft in Thun wurde bewilligt, für den Bau einer Kapelle eine Steuer Sammlung zu veranstalten.

9) Dem Bundesrathe mußte über den Orden der Ursulinerinnen in Bruntrut Auskunft erteilt werden.

10) In Betreff der zwei Geistlichen, gegen welche wegen Kanzelmißbrauch die Abberufung vom Amte beantragt worden, vide Jahresbericht pro 1871, pag. 358, erfolgte das dießfallige Abberufungsurtheil des Appellations- und Kassationshofes vom 19. Juni und 5. August 1872, welches dem Bischof zum Verhalt mitgetheilt worden.

Schließlich muß auch hier bemerkt werden, daß das Rechnungswesen über den hierseitigen Budget-Kredit von Fr. 657,900 durch Ausstellung von Zahlungsanweisungen und die Ausfertigung der monatlichen Auszüge aus der Anweisungs-Kontrolle außerordentlich viel Zeit in Anspruch nimmt.

Bern, im Juni 1873.

Der Direktor des Kirchenwesens:

Teuscher.

